

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Änderungsantrag zur Mitteilung des Senats: „Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz“ (Drs. 19/1273 vom 24.10.2017)

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Mitteilung des Senats (Drs. 19/1273) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz hinzugefügt: „Eine Überprüfung der Kriterien der Selbstverantwortung findet regelmäßig statt.“
2. In § 10 Absatz 2 werden
 - a. nach der Ziffer „13“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - b. folgender Satz 2 hinzugefügt: „Die Ergebnisberichte sollen dem oben genannten Personenkreis durch die zuständige Behörde über das Transparenzportal des Landes Bremen zur Verfügung gestellt werden.“
3. In § 12 Absatz 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz hinzugefügt:
„Bei bestehenden Einrichtungen ist das Konzept samt der zu benennenden Person bis zur Evaluierung des Gesetzes bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen. Bei neuen Einrichtungen ist das Konzept spätestens ein Jahr nach der Realisierung des Vorhabens vorzulegen.“
4. In § 13 werden
 - a. in Absatz 7 Satz 1, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sowie für sie die kostenfreie Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen durch unabhängige Organisationen im Zusammenhang mit ihren Rechten und Möglichkeiten der Interessenvertretung zu ermöglichen.“
 - b. nach Absatz 12 folgender Absatz 13 hinzugefügt: „ (13) Der Informations- und Erfahrungsaustausch aller Interessenvertretungen der Nutzerinnen und Nutzer aller Pflege - und Betreuungseinrichtungen im Land Bremen

soll durch die Einrichtung einer ständigen Konferenz gefördert werden. Näheres regelt eine aufgrund dieses Gesetzes bis zum 01.08.2018 zu erlassene Rechtsverordnung.“

5. In § 15 werden nach Absatz 4 Satz 2 folgende Sätze hinzugefügt: „Nach Erarbeitung einer rechtskräftigen Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V über die Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase haben die Leistungsanbieter insbesondere
 1. die Nutzerinnen und Nutzer über die Möglichkeiten der medizinisch-pflegerischen Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase sowie über die Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung aufzuklären.
 2. den Nutzerinnen und Nutzern in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit einer gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach den Bedingungen der Fallbesprechung aus §132g SGB V anzubieten oder diese gegebenenfalls zu überarbeiten und die Ergebnisse jeweils schriftlich zu dokumentieren. Nähere Regelungen sind der Vereinbarung nach § 132g Abs. 3 SGB V über die Inhalte und Anforderungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase zu entnehmen.
 3. die Aufklärung nach § 15 Absatz 4 Nummer 1 BremWoBeG und über das unterbreitete Angebot sowie die Verständigung auf eine Versorgungsplanung nach §15 Absatz 4 Nummer 2 BremWoBeG bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsbeginn zwischen Leistungsanbieter und Nutzer durchzuführen.
 4. der Wohn- und Betreuungsaufsicht ist die Dokumentation nach §15 Absatz 4 Nummer 2 auf Verlangen zugänglich zu machen.“
6. In § 17 werden
 - a. in Satz 2 die Worte „sich in regelmäßigen Nachfragen“ durch die Worte „anbieten, sich täglich oder in einem anderen festen Rhythmus“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „und sich mit Unterschrift bestätigen zu lassen.“
7. In § 25 Absatz 2 wird nach dem Wort „Behörde“ die Worte „in der Regel jährlich“ eingefügt.
8. In § 26 Absatz wird nach dem Wort „Behörde“ die Worte „in der Regel jährlich“ eingefügt.
9. In § 27 Absatz 1 wird das Wort „anlassbezogen“ durch die Worte „in der Regel jährlich“ ersetzt.

10. In § 29 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Eine Überprüfung findet auch bei mobilen Unterstützungsdiensten statt, die ihre Leistungen außerhalb von Wohn- und Unterstützungsdiensten erbringen“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
11. In § 32 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Beratungen durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht sind auf einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. In § 41 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
„(3) Die Erfahrungen mit diesem Gesetz sind bis zum 31. Juli 2021 zu evaluieren und der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Integration rechtzeitig vor Fristablauf zu berichten. Die Evaluation ist durch externe und unabhängige Gutachter durchzuführen.
(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Begründung:

Mit der Mitteilung des Senats mit der Drucksache 19/1273 soll die Novellierung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes nach über zweijähriger Überarbeitungszeit abgeschlossen werden. In der durch den Senat vorgelegten Fassung der Novellierung bleiben das Wohn- und Betreuungsgesetz sowie die zugehörige Personalverordnung hinter ihren ordnungsrechtlichen Möglichkeiten zurück. Darüber kann auch nicht die Tatsache hinwegtäuschen, dass das Gesetz einige positive Akzente, wie die Neustrukturierung und Ausdifferenzierung von Wohnformen sowie die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, setzt. Ebenso erfolgt durch die Novellierung kaum ein Interessenausgleich zwischen Pflegenden, Einrichtungsträgern und von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote.

Es liegen verschiedene Regelungskomplexe vor, die aus Sicht der CDU-Bürgerschaftsfraktion überarbeitet werden müssen, bevor dem WoBeG eine Zustimmung erteilt werden kann.

Mitwirkung und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer gewährleisten

Die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer spielte bereits im alten Wohn- und Betreuungsgesetz eine wichtige Rolle. Diese sollte durch die Novellierung noch ausgebaut werden. Auch hier bleibt das Gesetz allerdings hinter seinen Möglichkeiten zurück. So sollte den Interessenvertretern bzw. Nutzerbeiräten in §13 Absatz 7 die Gelegenheit gegeben werden auch Schulungen bzw. Fortbildungen zu dem Thema zu besuchen. Diese sollten nach Möglichkeit auch durch externe Organisationen und nicht ausschließlich durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht erfolgen. Des Weiteren muss der Austausch

zwischen den Beiräten durch eine ständige Konferenz aller Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte gefördert und unterstützt werden. Dies hatte die Seniorenvertretung in der Stadtgemeinde Bremen mehrfach gefordert und wurde auch auf Antrag der CDU-Bürgerschaftsfraktion unter der Drucksache 19/784 an die zuständige Deputation überwiesen. Leider hat die Deputation den Antrag in der Sitzung vom 1. Juni 2017 unter der Drucksache 77/19 mit den Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt. In der Begründung heißt es unter anderem: „Es wird davon abgeraten, dieses Konzept [das Bestehende, Anm.] durch das System einer ständigen Konferenz zu ersetzen. Eine alternativ durchzuführende parallele Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, regionalen Austauschtreffen und einer ständigen Konferenz durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht ist angesichts des Verhältnisses von Ressourcenaufwand und zu erwartenden Ergebnissen nicht zu empfehlen.“ Weiter wird ausgeführt, dass eine übergeordnete Konferenz die Betreiber der Einrichtungen nicht zum Handeln verpflichten kann. Diese Feststellung ist zwar korrekt, ignoriert aber, dass die konkrete Ausgestaltung eines Konferenzsystems dann im Rahmen einer noch zu erlassenden Verordnung geregelt werden könnte. Hier könnten dann auch Zuständigkeiten für eine solche Konferenz auf Seiten des Senats geklärt werden. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der Erfolg des Austausches und der Weitergabe von Informationen innerhalb einer ständigen Konferenz nicht an klassischen Erfolgsfaktoren gemessen werden kann. Viel mehr muss sich erst zeigen, ob die kollektive Organisation zu einer besseren Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer führt.

Gleichzeitig ist die Selbstbestimmung jedes einzelnen Nutzers und jeder einzelnen Nutzerin von zentraler Bedeutung wenn eine moderne Pflege im Land Bremen gewährleistet werden soll. Dazu gehört es auch, die Selbstständigkeit so lange wie möglich zu erhalten. Gleichzeitig heißt das, dass Anbieter entsprechender Wohnformen, wie des Servicewohnens, sich regelmäßig nach dem Wohlergehen erkundigen müssen. Dies sollte in §17 des Wohn- und Betreuungsgesetzes und mit der Pflicht einer Vereinbarung über die regelmäßige Erkundigung sowie die schriftliche Bestätigung werden. So wird einerseits sichergestellt, dass der Einzelne seine eigene (Pflege-) Zukunft gestalten kann und andererseits dabei nicht unnötigerweise Schaden nimmt.

Transparenz durch Veröffentlichung von Prüfberichten gewährleisten

Nach §10 des WoBeG sind die Anbieter von Wohn- und Unterstützungsleistungen dazu verpflichtet Prüfberichte einzelner Einrichtungen zugänglich zu machen. Leider ist es bei dieser Veröffentlichungspflicht in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen gekommen. Im Wohn- und Betreuungsgesetz sollte deswegen durch das Wort „unverzüglich“ zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Veröffentlichung zeitnah durch die Anbieter erfolgen muss. Gleichzeitig sollten die Prüfberichte über das Transparenzportal des Landes Bremen zugänglich gemacht werden.

Pflegebedürftige, Angehörige und Sozialkassen besser vor Betrügern schützen

Im Jahr 2016 ist es in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu mehreren Ermittlungsverfahren wegen Pflegebetrugs gekommen. Auch im Jahr 2017 gab es in Deutschland mehrere Meldungen über mögliche Betrugsversuche. Dabei wurden von Ambulanten Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen abgerechnete Leistungen nicht erbracht, Pflegedokumentationen gefälscht, Hilfskräfte wie Fachpersonal eingesetzt und abgerechnet oder auch Leistungen für nicht existierende Patientinnen und Patienten erzieht. Betroffen sind alle Pflegeleistungskomplexe. Der finanzielle Schaden belief sich allein 2016 auf mehrere Millionen Euro. Obwohl das Land Bremen in 2017 offensichtlich nicht erneut betroffen war, ist dies keine Garantie für das Ausbleiben von Betrugsfällen in Zukunft. Leidtragende bzw. Geschädigte dieses Betrugs sind neben dem Sozialleistungssystem natürlich vorrangig die pflegebedürftigen Menschen, die Leistungen nicht erhalten. Gerade Menschen mit Migrationshintergrund können aufgrund möglicher Sprachbarrieren und der Unkenntnis des deutschen Pflegesystems leichter zu Opfern von Betrügern aus den eigenen Heimatländern werden.

Obwohl die Bremische Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Antrag mit der Drucksachenummer 19/504 zum verbesserten Schutz vor Pflegebetrug zur Beratung an die Deputation für Soziales, Jugend und Integration überwiesen hat, wurde der Antrag in der Deputation vom 25. Juli 2017 mit den Stimmen von SPD und Grünen insbesondere unter Verweis auf verbesserte Kontrollmöglichkeiten nach der Novellierung des WoBeG abgelehnt. Diese verbesserten oder gar ausreichenden Kontrollmöglichkeiten kann die CDU-Fraktion im vorgelegten Entwurf aber nicht erkennen.

Kontrollen der Wohn- und Betreuungsaufsicht wiederholen, Veröffentlichung der Gewaltschutzkonzepte verbindlich machen und Beratungen der WoBeA begrenzen

Die Wohn- und Betreuungsaufsicht ist das zentrale Vollzugsorgan des WoBeG auf der Seite des Senats. Sie kann vor allem durch ihre Kontrollen Missstände aufdecken und auf Verbesserungen für Nutzerinnen und Nutzer hinwirken. Dabei ist die Kontinuität von Kontrollen von besonderer Bedeutung. Dementsprechend sollte im Wohn- und Betreuungsgesetz abgesichert werden, dass Wohnformen nach §§25, 26 und 27 auch nach der Prüfung im Rahmen der Eröffnung „regelmäßig“ kontrolliert werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Überprüfung von Kriterien selbstverantworteter Wohngemeinschaften aus §8.

Für die Erstellung der Gewaltschutz- und Gewaltpräventionskonzepte aus §12 muss zudem eine verbindliche Frist gesetzt werden, damit sich Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessenten besser orientieren können. Diese Frist kann für bestehende Einrichtungen bis zur ebenfalls durch die CDU-Fraktion geforderte Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2021 und für neue Einrichtungen auf ein Jahr nach Betriebsaufnahme der Einrichtung festgesetzt werden.

Schließlich muss darauf geachtet werden, dass die Beratungen der Wohn- und Betreuungsaufsicht auch zu einem verbesserten Ergebnis für die Nutzerinnen und Nutzer führen. Mängel müssen zeitnah zum Positiven abgestellt werden. Um dies zu gewährleisten sollten Beratungen grundsätzlich auf die Dauer von einem Zeitraum von sechs Monaten begrenzt werden, bevor es dann zeitnah zu Sanktionen durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht kommt.

Die nach SGB V gesetzlich geforderte Hospiz- und Palliativversorgung stärker im Wohn- und Betreuungsgesetz verankern

Die Hospiz- und Palliativversorgung nimmt einen immer größeren Stellenwert bei der Versorgung schwerstkranker Menschen in der letzten Lebensphase ein. Dabei sollten diese selbstverständlich frei entscheiden können, ob sie ihre letzten Lebenstage in der vertrauten Umgebung oder in einem Hospiz verbringen wollen. Bei der Beantwortung dieser Frage in der letzten Lebensphase spielen die Wohn- und Betreuungseinrichtungen, deren Bewohnern ein Wechsel in ein Hospiz normalerweise nicht mehr möglich ist, eine zentrale Rolle. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und im Jahr 2015 mit dem Hospiz- und Palliativgesetz (HPG) im §132g SGB V die Möglichkeit der Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase geschaffen. Seitdem ist eine Fallbesprechung im Leistungsrecht vorgesehen, die den Versicherten Aufklärung über Möglichkeiten der medizinisch-pflegerischen Versorgung und der Sterbebegleitung in der Einrichtung ermöglicht und eine individuelle Versorgungsplanung zum Ziel hat. Die Vereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und den Vereinigungen der Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen nach §43 SGB IX sowie den Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die die Anforderungen an die Versorgungsplanung konkretisieren soll, befindet sich derzeit noch in Erarbeitung und ist damit ein knappes Jahr verspätet. Nach erfolgreichem Abschluss der Erarbeitung einer solchen Vereinbarung muss sichergestellt werden, dass die gesundheitliche Versorgungsplanung auch in den Einrichtungen des Landes Bremen umgesetzt wird. Die bisherige Passage im WoBeG bleibt hier sehr vage.

Inkrafttreten durch Befristung und Evaluation ergänzen

Wie bereits angesprochen enthält die Novellierung des WoBeG unter anderem eine Neustrukturierung und Ausdifferenzierung von Wohnformen. Diese und andere Umstände führen dazu, dass sich eine Strukturveränderung der rechtlichen Bedingungen in der Pflege ergibt, die sich in der Praxis erst noch bewähren muss. Leider hat der Senat die aktuelle Chance verpasst das Wohn- und Betreuungsgesetz durch externe Gutachter evaluieren zu lassen. Der Wirkbericht, der der Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum 1. Juni 2017 vorgelegt worden ist, schildert eher die Innensicht der Wohn- und Betreuungsaufsicht. Eine objektive Evaluierung hätte weitere Perspektiven miteinander verknüpft.

Aus diesen Gründen ist eine weitere Befristung des Gesetzes unabdingbar. Damit einher geht auch die Notwendigkeit eine Evaluierung des WoBeG durch einen externen Gutachter vornehmen zu lassen. Auf dieser Basis kann das Gesetz dann entweder endgültig entfristet oder noch einmal überarbeitet werden.

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der
CDU